



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Nur per E-Mail

Hochschule Aalen –
Technik und Wirtschaft
Herrn Rektor [REDACTED]

info@hs-aalen.de

Datum 23. Dezember 2020

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711/615541-[REDACTED]

Aktenzeichen noch ohne
(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutz bei Online-Prüfungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns als gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, abrufbar über unser Internet-Angebot unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>) an Sie. Dabei nehmen wir die Aufgaben gemäß Artikel 57 DS-GVO wahr und üben die Befugnisse gemäß Artikel 58 DS-GVO aus (vgl. § 25 Absatz 2 Satz 1 LDSG).

Die öffentlichen Stellen des Landes sind gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 LDSG verpflichtet, uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben zu unterstützen. Uns ist im Rahmen unserer gesetzlichen Befugnisse gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LDSG Auskunft zu unseren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen (vgl. auch Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f DS-GVO und § 25 Absatz 2 Satz 1 LDSG).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Nach uns vorliegenden Informationen soll die Hochschule Aalen bei Online-Prüfungen „Proctorio“ einsetzen. Dabei würden mittels der Software u. a. auf Mikrofon, Webcam, Zwischenablage, Browsercache, Browsererweiterungen, Druck- und Speicherfunktion der Endgeräte der Prüfungsteilnehmenden zugegriffen und insbesondere folgende Informationen über die Teilnehmenden verarbeitet: vom Mikrofon erfasster Ton und von der Webcam erfasstes Bild, physischer Standort, Identität der Teilnehmenden, Zwischenablage, Mausposition, Browsergröße, Browser-Tabs und Fenster, Kopf-, Augen- und Mundbewegungen, gesamter Bildschirm, jede Website, welche die Teilnehmenden besuchen, ein Scan der Prüfungsumgebung, alle anderen Anwendungen, die ausgeführt werden, sowie Anzahl der angeschlossenen Bildschirme.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen erschließt sich uns derzeit nicht.

Bitte nehmen Sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dazu umfassend Stellung und äußern Sie sich auch zu folgenden Fragen (diesen liegen die uns derzeit bekannten Ausführungen zum Sachverhalt zugrunde):

1. Welche Kategorien von personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Online-Prüfung auf welche Weise verarbeitet? Werden insbesondere auch besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO verarbeitet, etwa biometrische Daten?
2. Wer ist Betroffener der Datenverarbeitung (die Teilnehmenden, deren Mitbewohner in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft, weitere Mitnutzer des Rechners)?
3. Welche Informationen im Einzelnen werden bei einem Scan der Prüfungsumgebung verarbeitet?
4. Wie wird die Identität der Teilnehmer festgestellt?
5. Wie und unter welchen Bedingungen werden die erhobenen Daten konkret weiterverarbeitet (etwa zu welchen Zwecken von wem ausgewertet)? Bitte gehen Sie insoweit auf sämtliche Datenkategorien (einschließlich der eingangs aufgelisteten Informationen, die nach unserem Kenntnisstand der Verarbeitung unterliegen sollen) detailliert ein.
6. Über welchen Zeitraum werden die jeweiligen Daten erhoben und weiterverarbeitet (und wann gelöscht)?
7. Wie ist die Prüfungsaufsicht geregelt (Online-Aufsicht / „Proctoring“ – Mensch oder Maschine/toolgestützt, vollautomatisch oder manuell)?

8. Inwieweit werden ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen i. S. v. Artikel 22 DS-GVO getroffen?
9. Inwieweit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Erreichen des – konkret zu bezeichnenden Zwecks – geeignet, erforderlich und verhältnismäßig? Insbesondere:
 - a. Wie wird ausgeschlossen, dass die Teilnehmenden unerlaubte Hilfsmittel (andere Browser / andere parallel verfügbare Internetzugänge) verwenden?
 - b. Welche anderen, gegebenenfalls im Hinblick auf den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht milderen Mittel wurden geprüft und warum nicht gewählt?
 - c. Wie würde es sich in Hinsicht auf die Zweckerreichung auswirken, wenn jeweils einer oder mehrere der Datenverarbeitungsvorgänge weggelassen würde(n)? Soweit Datenverarbeitungsvorgänge zur Zweckerreichung nicht zwingend erforderlich sind: Warum werden sie ggf. trotzdem vorgenommen?
 - d. Warum ist insbesondere die gewählte Speicherdauer zur Zweckerreichung erforderlich?
 - e. Inwieweit ist jeweils die Schwere des Eingriffs bei der Entscheidung, die jeweiligen Datenarten zu verarbeiten, berücksichtigt worden? Gehen Sie dabei bitte auch darauf ein, inwieweit in die Grundrechte auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen und wie der Eingriff ggf. gerechtfertigt wird.
10. Welche Maßnahmen/Verfahren sind vorgesehen, um Betrugsversuche (etwa Knopf im Ohr, Signalaufteilung, als Wandbild getarnter Monitor, versteckte Mikrofone, Kameras, Spicker, auch soweit diese sich außerhalb des von der Webcam erfassten Bereichs befinden) belegen zu können?
11. Wie wird mit einem etwaigen Wunsch der Teilnehmenden verfahren, die Prüfung kurzzeitig – insbesondere zum Besuch der Toilette – zu unterbrechen?
12. Welche Rechtsgrundlagen erlauben die Verarbeitung (in Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO) der jeweiligen Datenarten? Im Falle der Verarbeitung besondere Kategorien von Daten: Inwieweit liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO vom Verbot gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO vor? Soweit Entscheidungen ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen: Inwieweit liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Verarbeitung i. S. v. Artikel 22 DS-GVO vor?
13. Sollten Sie sich auf Einwilligungen als Rechtsgrundlagen für das Prüfungsverfahren stützen, bitten wir um Erläuterung, wie weit hier von einer Freiwilligkeit auszugehen ist (auch wenn zum Beispiel ohne Einwilligung von einer deutlich verlängerten Studienzeit auszugehen ist und eventuell die Regelstudienzeit – mit

den entsprechenden Konsequenzen – überschritten wird; werden etwa hochschulseitig Online-Prüfplätze angeboten)? Weiterhin bitten wir hierbei auch auf Erwägungsgrund 43 zur Datenschutz-Grundverordnung einzugehen, da hiernach bei einer Behörde „ein klares Ungleichgewicht“ besteht.

14. Wie stellen Sie die Erfüllung Ihrer Informationspflichten aus Artikel 13 beziehungsweise 14 DS-GVO sicher? Wie wird sichergestellt, dass eine Einwilligung ausreichend informiert erteilt wird?
15. Verarbeitet der möglicherweise eingesetzte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten auch zu eigenen Zwecken wie etwa der Verbesserung von Qualität und Service der Softwarelösung? Wie rechtfertigt sich eine etwaige darin liegende Übermittlung personenbezogener Daten an den Softwareanbieter?
16. Welche technisch-organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um die Anforderungen aus Artikel 32 DS-GVO – unter Berücksichtigung von Artikel 25 DS-GVO – zu erfüllen (etwa: Wie wird verhindert, dass nicht erforderliche Daten – insbesondere Dritter – erfasst werden? Ist sichergestellt, dass die Hochschule immer die volle uneingeschränkte Kontrolle über die Prüfungsdaten hat, gegebenenfalls wie? Ist ein Speichern, Weitergeben oder Abrufen durch Unbefugte sowie deren Zugang auf den Rechner der Teilnehmenden ausgeschlossen, gegebenenfalls wie? Und ist der Einsatz von zeitgemäßer starker Verschlüsselung von bewegten und ruhenden Daten zwingend vorgesehen)?

Wir bitten Sie auch um Übersendung der datenschutzrechtlich bedeutsamen Unterlagen wie Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO, Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO und eventuell Datenschutz-Folgeabschätzung nach Artikel 35 Absatz 7 DS-GVO (vgl. die Hinweise zur Datenschutz-Folgeabschätzung unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/06/Leitlinien-zur-Datenschutz-Folgenabsch%C3%A4tzung.pdf>). Sollten Sie der Meinung sein, dass hier kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen vorliegt und deswegen keine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich sei, bitten wir um Erläuterung, warum bei Prüfungsleistungen, unter Beachtung von Erwägungsgrund 85 zur Datenschutz-Grundverordnung, kein hohes Risiko vorliegt.

Bitte beteiligen Sie bei Ihrer Stellungnahme Ihren Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen ansonsten für Datenschutz zuständige Person oder Stelle.

Für Ihre mit der Bearbeitung unserer Anfrage verbundenen Mühen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 